



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 822/2023 16. August 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Winterreserveverordnung (WResV) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat stimmt der vorliegenden Verordnungsänderung grundsätzlich zu, würde es jedoch begrüßen, wenn der Erläuternde Bericht zur Vorlage konkrete Aussagen zu den Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima enthalten würde.

Die Änderung der WResV steht in engem Zusammenhang mit der Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), welches parallel in der Vernehmlassung ist und zu der sich der Regierungsrat ebenfalls äussern wird. Die Änderungen in den beiden Vorlagen sind sehr offen formuliert. Kommen die vorgesehenen Erleichterungen bei Reservekraftwerken, Notstromgruppen und auch WKK-Anlagen zur Anwendung, muss mit erheblichen Zusatzbelastungen im Bereich der Luftqualität gerechnet werden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Aspekte in die Verordnung aufzunehmen:

Die Dauer der Verfügbarkeitsperioden (Art. 16 Abs.1 und Abs. 1bis) ist sehr offen formuliert. Aus fachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum für Notstromgruppen und WKK-Anlagen eine andere Verfügbarkeitsperiode als für Reservekraftwerke festgelegt werden soll.

Antrag: Es ist die maximal verfügbare Dauer festzulegen. Verkürzungen durch die EICom sollen möglich sein, Verlängerungen jedoch nicht.

Die Kantonalen Luftreinhaltebehörden haben heute keine Kenntnis darüber, welche Anlagen unter Vertrag stehen. Die Einführung einer Meldepflicht der Betreiber würde diesbezüglich Klarheit schaffen. Alternativ ist auch eine entsprechende Meldung durch die Netzgesellschaften (Pooler) denkbar.

Antrag: Die Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde melden, dass sie sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichtet haben.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion